



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.12.2022

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiengangs

§ 4 Studium im Ausland

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 6 Modulleistungen, Modultelleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

§ 7 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte)

Anlage 2: Studiengangübersicht des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte)

Anlage 3: Regelstudienplan für den Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Informatik vermittelt die fachlichen, methodischen und überfachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Neu- und Weiterentwicklung von Soft- und Hardwaresystemen und deren Anwendungen.

(2) Es vermittelt das notwendige Spektrum an Kompetenzen, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Darüber hinaus legt es durch das wissenschaftlich fundierte und grundlagenorientiert angelegte Studium die fachliche und methodische Basis zur grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Informatik. Es ist somit auch die Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.

(3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben befähigen und vermittelt daher nicht nur gegenwartsnahe Inhalte, sondern auch theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs ist in Anlage 1 dargestellt und zeigt, wie viele Leistungspunkte in den einzelnen Komplexen zu erbringen sind und mit welchem Anteil sie in die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs eingehen.

(2) In der Studiengangübersicht (Anlage 2) sind alle Module des Studiengangs und folgende Informationen zu den Modulen zu finden:

- Modultitel,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Kontaktstudium (in SWS),
- LP/Umfang des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen (ja/nein),
- Studienleistungen (ja/nein),
- Modulvorleistungen (ja/nein),
- Form der Modulleistung/Moduleilleistung,
- Anteil der einzelnen Modulnote an der Gesamtnote des Studiengangs,
- empfohlenes Semester für die Absolvierung des Moduls.

Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Abfolge von Modulen innerhalb des Studiums wird durch einen Regelstudienplan empfohlen (Anlage 3). Dieser Regelstudienplan berücksichtigt die in der Studiengangübersicht dargestellten Abhängigkeiten hinsichtlich der Abfolge von Modulen; er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(4) Es muss ein Anwendungsfach gewählt werden, in dem mindestens 15 Leistungspunkte zu erbringen sind. Die Wahl des Anwendungsfachs hat aus den in der Studiengangübersicht

aufgeführten Bereichen zu erfolgen. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss hierzu über Ausnahmen entscheiden, sofern

- das gewünschte Anwendungsfach mit der Informatik eine sinnvolle Fächerkombination ergibt und
- von der anbietenden Einrichtung ein verbindlicher Studienplan erstellt und bestätigt wird, so dass die erforderlichen Leistungspunkte erreicht werden können.

(5) Die Wahl von Modulen zur Erlangung allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte) hat aus dem durch die Universität angebotenen ASQ-Katalog von Modulen zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind alle Module, die vom Institut für Informatik angeboten werden. Hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Module gibt es keine Einschränkungen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Studierende haben insgesamt 20 Leistungspunkte als Spezialisierung zu erbringen. Hierfür stehen die in der Studiengangübersicht im Komplex „Spezialisierung“ aufgeführten Module aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Bioinformatik zur Wahl. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, maximal 5 der insgesamt 20 Leistungspunkte durch eines der Module aus einem beliebigen Anwendungsfach zu erwerben.

(7) Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung kann abweichend von der Studiengangübersicht der Studien- und Prüfungsausschuss für Studierende mit nachgewiesenen besonders guten Leistungen einen individuellen Studienplan bzw. eine individuelle Studiengangübersicht erstellen.

§ 4 Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende müssen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. Projektgruppen und -seminare: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
6. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten anhand von Aufgaben und Fällen.
7. Exkursionen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

8. Laborübungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
9. Praktika: Dienen der Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen und können durch Dozentinnen und Dozenten innerhalb der Universität oder unter geeigneter Anleitung außeruniversitär betreut erfolgen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden. In diesem Fall soll sichergestellt werden, dass keine zeitliche Überschneidung der Blockveranstaltung mit anderen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen auftritt.

(4) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots im Wahlpflichtbereich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage 2) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben: Eine schriftliche Beantwortung von spezifischen Fragestellungen je nach Themenstellung und Art der Übung.
2. Erfolgreiches Vorrechnen von Übungsaufgaben: mündliche Darstellung der Lösungen von spezifischen Fragestellungen je nach Themenstellung und Art der Übung.
3. Erstellung von Software- und Hardware-Systemen: Implementierung bzw. Realisierung von Software- und Hardware-Systemen zur Lösung einer konkreten Aufgabenstellung.
4. Vorführung von Programmen am Rechner: Präsentation der Funktionsweise und des Leistungsumfang von Softwaresystemen.
5. Vortrag: mündlicher Vortrag mit Diskussion.
6. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einem abgegrenzten Fachthema.
7. Protokoll: Erstellen einer zusammenfassenden Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit.
8. Teilnahme an wissenschaftlichen Diskussionen: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.
9. Aktive Teilnahme am Projekt: Pünktliche und ordnungsgemäße Erledigung der im Projekt zugeordneten Aufgabe sowie Teilnahme an den Teamsitzungen des Projekts einschließlich des Einbringens eigener Ideen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

1. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten, mindestens 45 und höchstens 180 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 180 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können

elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

3. Mündliche Prüfung: Sie hat eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten.
4. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der exakte Umfang ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Bericht: Dokumentation zur Erstellung eines Software- oder Hardwaresystems zu einem vorgegebenen Problem (z.B. durch ein Lastenheft) gemäß Vorgaben durch die Prüferinnen und Prüfer. Das kann ggf. eine Software samt Installationsanleitung einschließen.
6. Vortrag: Mündlicher Vortrag mit Diskussion von maximal 60 Minuten Dauer.
7. Praktikumsprotokoll/Praktikumsbericht: Eine zusammengefasste Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit. Der exakte Umfang ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
8. Projektbericht: Ein schriftlicher Bericht über die wichtigsten Ergebnisse und Erfahrungen über die Durchführung des Projekts. Der exakte Umfang ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
9. Präsentation des Projekts: Ein Vortrag und eine Diskussion über die wichtigsten Ergebnisse und Erfahrungen über die Durchführung des Projekts. Näheres zur Länge der Präsentation regelt die Modulbeschreibung.
10. Anwendungsprojekt: Lösung einer Aufgabe mit den im Modul vermittelten Techniken. Abgabe eines Projektberichts mit der dokumentierten Lösung inklusive wesentlicher Zwischenschritte und einer Reflexion über die Erfahrungen bei der Bearbeitung dieser Aufgabe. Der exakte Umfang des Projektberichts ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
11. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.
12. Verteidigung: Eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes der Abschlussarbeit inklusive Diskussion mit einer Dauer von mindestens 45 und maximal 60 Minuten.
13. Empirischer Projektbericht: Empirische Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der exakte Umfang ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
14. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen.
15. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.
16. Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte.
17. Abschlusskolloquium: Eine Darstellung der durchgeführten physikalischen Experimente.
18. Projektarbeitsbericht: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen/10 Seiten als Ausarbeitung eines Projektes.
19. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
20. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
21. Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der ersten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen, wenn sie regulär angeboten wird.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der/des Studierenden und der prüfenden Lehrkraft in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungen zu englischsprachigen Modulen auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulleistungen, ausgenommen der Bachelorarbeit, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) In Anlage 1 und 2 ist geregelt, wie sich die Gesamtnote des Studiengangs zusammensetzt.

(2) Wurden sämtliche Modul- und Studienleistungen zu

- a) allen Modulen der Komplexe „Informatik-Grundlagen“, „Mathematik“ und „Informatik-Vertiefung“,
- b) allen Modulen des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfach“ und
- c) dem Abschlussmodul

erbracht und gleichzeitig innerhalb des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfach“ mehr als 15 LP oder innerhalb des Komplexes „Spezialisierung“ mehr als 20 LP erbracht, so hat der Student bzw. die Studentin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten zu Modulleistungen von Wahlpflichtmodulen aus dem Komplex „Anwendungsfach“ bzw. „Spezialisierung“ eingehen sollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andernfalls gehen die am besten bewerteten Wahlpflichtmodule ein. Hiervon unberührt sind die Regelungen aus Absatz 1.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte) wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an. Die/der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten ist im Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Modulleistungen sind die Bachelorarbeit und die Verteidigung. Die Bachelorarbeit hat einen Anteil von 80 % an der Note des Abschlussmoduls.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 5 Monaten. Für die Verteidigung steht in der Regel der Monat nach Ablauf dieser Bearbeitungszeit zur Verfügung. Die Verteidigung kann erst nach der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten abgeschlossen hat.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 80 Seiten (ohne Anhang) nicht übersteigen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.

(8) An der Verteidigung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad des »Bachelor of Science (B.Sc.) « verliehen.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 14.12.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 25.01.2023.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2025 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.04.2012 (Abl. 2012, Nr. 9, S. 65) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und

Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang Informatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2018 (Abl. 2018, Nr. 10, S. 15) tritt zum 01.04.2025 außer Kraft.

Halle (Saale), 26. Januar 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1
Aufbau des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte)

<i>Komplex</i>	<i>zu erbringende Leistungspunkte</i>	<i>in die Gesamtnote eingehender Anteil</i>
Informatik-Grundlagen	55	55 von 55
Mathematik	20	20 von 20
Anwendungsfach	15	15 von 15
Informatik-Vertiefung	45	30 von 45
Spezialisierung	20	20 von 20
Bereich allgemeine Schlüsselqualifikationen	10	0 von 10
Abschlussmodul	15	15 von 15
gesamt	180	

Anlage 2
Studiengangübersicht des Bachelorstudiengangs Informatik (180 Leistungspunkte)

Modultitel	Status des Moduls (P/WP)	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Teilnahmevoraussetzung	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung/Modulteilleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Komplex Informatik-Grundlagen			55					55/155	
Objektorientierte Programmierung	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	1.
Einführung in Rechnerarchitektur	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	1.
Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	P	8	15	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	15/155	1. und 2.
Konzepte der Programmierung	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.
Einführung in Betriebssysteme	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	2.
Automaten und Berechenbarkeit	P	6	10	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/155	4.
Einführung in die Technische Informatik	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	2.
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	2.
Komplex Mathematik			20					20/155	

Mathematik B	P	10	15	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	15/155	1. und 2.
Einführung in Data Science	P	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.
Komplex Anwendungsfach			15					15/155	
Bereich Mathematik									
Optimierung für Informatiker	WP	6	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Funktionentheorie für Physiker	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Gewöhnliche Differentialgleichungen (für Naturwissenschaften und Informatik)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Numerische Mathematik für Informatiker	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Wissenschaftlich-technische Software (für Naturwissenschaften und Informatik)	WP	6	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/155	3. oder 5.
Bereich Physik									
Experimentalphysik_E_I / exphys_E_I	WP	12	15	Nein	Ja	Ja	mündlich oder schriftlich	15/155	3. und 4. oder 5. und 6.
Grundpraktikum Physik Export (grundprkt_E) (limitierte Kapazität)	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Bereich Chemie									
Allgemeine Chemie	WP	10	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder	10/155	3. oder 5.

							schriftlich		
Physikalische Chemie für das Nebenfach I (PC-N I)	WP	4,27	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Physikalische Chemie für das Nebenfach II (PC-N II)	WP	6	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Physikalische Chemie für das Nebenfach III(PC-N III)	WP	5	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Biologie									
Zellbiologie	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Genetik für die Informatik	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Mikrobiologie für die Informatik	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Botanik für die Informatik	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.oder 5.
Zoologie für die Informatik	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.oder 5.
Ökologie/Geobotanik	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Bereich Geographie									
Digitale Geographie II: Geodatenanalyse	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.

Digitale Geographie IV: Thematisches Seminar (Praxis)	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Geoökologie IV: Methoden der Datengewinnung mit- tels Fernerkundung	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Geoökologie VI: Auswer- tung und Darstellung geoökologischer Daten	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Psychologie									
Grundlagen der Allgemei- nen Psychologie I	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen der Allgemei- nen Psychologie II	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen der Entwick- lungspsychologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen der Differen- tiellen Psychologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Grundlagen der Sozialpsy- chologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Betriebswirtschaftslehre									
Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Cost Accounting	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Personalwirtschaft und	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich	5/155	4. oder 6.

Organisation							oder schriftlich		
Bilanzierung	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Grundlagen des Informationsmanagements	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Geschäftsprozessmanagement	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Bereich Volkswirtschaftslehre									
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Makroökonomik I	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Wirtschaftspolitik	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Angewandte Ökonomik	WP	2	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Macroeconomics II	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Mikroökonomik I	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Mikroökonomik II	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.

Bereich Angewandte Geowissenschaften									
Grundlagen der Geologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Systematik und Prozesse der Mineralogie	WP	3	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Systematik und Prozesse der Petrologie	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Geol. Karten / Visualisie- rung	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen der Ange- wandten Geologie I	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Geostatistik und GIS	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Agrarwissenschaften									
Einführung in die Nutztier- wissenschaften	WP	9	10	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/155	4. und 5.
Acker- und Pflanzenbau	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Grundlagen Genetik	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bodenkunde	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. und 4. oder 5. und 6.
Einführung in die Betriebs-	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich	5/155	3. oder 5.

lehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft							oder schriftlich		
Ackerbau	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Bereich Text- und Editionswissenschaften (Germanistik)									
Angewandte Sprachwissenschaft	WP	2	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. und 5.
Grundlagen der Altgermanistik	WP	Varianten 5/4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	WP	Varianten 6/4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4.
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	WP	5	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Literatur- und Gattungstheorie (10 LP) (FSQ integrativ)	WP	Varianten 8/8	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/155	3. und 4.
Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	WP	Varianten 8/8/8	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/155	3. und 4.
Themen, Stoffe, Motive	WP	Varianten 4/3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4.
Angewandte Literaturwissenschaft	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.

Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	WP	Variante 4/4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Text- und Editionswissenschaften (Französisch)									
Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 1 – Ältere und mittlere französische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 – Neuere französische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.

Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Bereich Text- und Editionswissenschaften (Italienisch)									
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 – Ältere und mittlere italienische Literatur	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 – Neuere italienische Literatur	WP	Variante 2/2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.

Bereich Text- und Editionswissenschaften (Spanisch)									
Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	WP	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 – Geschichte der älteren spanischsprachigen Literatur	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 – Geschichte der neueren spanischsprachigen Literaturen (Varianten)	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 3 – Analyse und Interpretation	WP	2 oder 3 je nach Variante	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 4. oder 5. oder 6.
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik (Varianten)	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Aufbaumodul Spanische	WP	2	5	Ja	Ja	Nein	mündlich	5/155	4. oder 6.

Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung							oder schriftlich		
Bereich Quantitative und qualitative Sozialforschung									
Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (M1a) (FSQ integrativ)	WP	6	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	10/155	4. oder 6.
Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (M2a) (FSQ integrativ)	WP	6	10	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich	10/155	3. oder 5.
Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse (M3)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Komplex Allgemeine Schlüsselqualifikation (ASQ)			10						
Zwei Module zu jeweils 5 LP sind zu belegen. Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht.									
ASQ I	WP	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/155	1.
ASQ II	WP	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/155	6.
Komplex Informatik- Vertiefung			45					30/155	
Einführung in Datenbanken	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.

Rechnernetze und verteilte Systeme	P	3	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5.
Softwaretechnik	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3.
Einführung in die Bildverarbeitung	P	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4.
Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Informatik (FSQ-Modul)	P	2	5	Ja	Nein	Ja	mündlich oder schriftlich	5/155	5.
Projektseminar (FSQ-Modul)	P	9	15	Ja	Nein	Ja	mündlich und schriftlich	-	4. und 5.
Komplex Spezialisierung			20					20/155	
Bereich Informatik									
Datenbank-Programmierung	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Rekonfigurierbare Hardware	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5.
Grundlagen des World Wide Web	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 5. oder 6.
Theorie der Datensicherheit	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	6.
Grundlagen und Praxis der IT-Sicherheit	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5.
Komponenten- und Service-	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich	5/155	6.

Orientierte Software							oder schriftlich		
Informatik und Gesellschaft	WP	2	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik A	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik B	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik C	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik D	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik E	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Gast-Modul Bachelor Informatik F	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	5. oder 6.
Einführung in die Compu- tergraphik	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	6.
eHumanities Data Science I	WP	4	5	Nein	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Bioinformatik									
Algorithmen auf Sequenzen I	WP	4	5	Ja	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.

Bereich Wirtschaftsinformatik									
Grundlagen des E-Business	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Betriebliche Anwendungssysteme	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Grundlagen des Informationsmanagements	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Grundlagen des Operations Research (FSQ-Modul)	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Geschäftsprozessmanagement	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Wissensbasierte Systeme	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	4. oder 6.
Internet-Ökonomie	WP	4	5	Nein	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/155	3. oder 5.
Bereich Anwendungsfach			max. 5						
Die hierfür wählbaren Module sind dem Komplex „Anwendungsfach“ zu entnehmen.									
Abschlussmodul (Bachelor Informatik)	P		15	Ja	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Verteidigung	15/155	6.

